



Kinderschutzkonzept Waldorfkindergarten Welzheim

Stand September 2022

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik
Welzheimer Wald e.V.

Kaisersbacher Straße 28
73642 Welzheim-Aichstrut
Tel. 07182-6055
anfrage@waldorfkindergarten-welzheim.de
www.waldorfkindergarten-welzheim.de

- 1 Gesetzliche Grundlagen
 - 2 Schutzauftrag zum Kindeswohl
 - 3 Meldepflicht
 - 4 Unser Verständnis von Prävention
 - 4.1 Handlungsleitlinien auf personeller Ebene
 - 4.1.1 Personelle Besetzung
 - 4.1.2 Selbstverpflichtungserklärung
 - 4.1.3 Austausch, Reflexion und Weiterbildung
 - 4.2 Handlungsleitlinien auf räumlicher Ebene
 - 4.2.1 Räumlichkeiten und Nutzung
 - 4.2.2 Informationsfluss und Dokumentation
 - 4.3 Handlungsleitlinien für die pädagogische Alltagsgestaltung
 - 4.3.1 Sicherung der Kinderrechte
 - 4.3.2 Umgang mit Nähe und Distanz
 - 4.3.3 Berücksichtigung von sozialer Teilhabe und Entwicklung
 - 4.3.4 Grenzen und Strukturen
 - 4.3.5 Kindliche Sexualität
 - 4.4 Angestrebte Standards in der Zusammenarbeit mit Familien
 - 4.4.1 Beteiligungsformen von Familien
 - 4.4.2 Beschwerdewege für Eltern
 - 4.4.3 Erziehungspartnerschaft
 - 5 Intervention und Verfahrensablauf
 - 5.1 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 5.2 Intervention bei Verdacht auf Verletzung des Kindeswohls in der Institution
 - 5.2.1 Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
 - 5.2.2 Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung durch Kinder
 - 5.2.3 Umgang mit einem betroffenen Kind
 - 5.2.3 Umgang mit einem übergriffigen Kind
 - 6 Aufarbeitung
- Anhang
Literatur

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Waldorfkindergarten Welzheim ist Mitgliedseinrichtung der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. und der Vereinigung der Waldorfkindergärten Baden-Württemberg e.V. Als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft unterliegen wir den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien der Betriebsführung von Kindertageseinrichtungen. Unser Waldorfkindergarten versteht sich, wie im SGB VIII §22 verankert, als familienergänzende Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtung, die ihre pädagogische Arbeit sowohl zum Wohle des Kindes ausrichtet sowie auch die Belange, Bedürfnisse und individuellen Lebenssituationen von Familien mitberücksichtigt.

Den Leitlinien unserer Konzeption zu entnehmen, achtet der Kindergarten die Individualität jedes einzelnen Kindes und dessen Herkunft. An erster Stelle steht immer der Schutz zum Wohle des Kindes und die damit erforderlichen Gegebenheiten für eine bestmögliche Entwicklungsbegleitung. Um möglichen institutionellen und familiären Fällen von Kindeswohlgefährdung vorzubeugen und im Verdachtsfall professionell reagieren und intervenieren zu können, haben wir vorliegendes einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept (SGB VIII §8a/BKISCHG) festgeschrieben, dass sowohl die Verantwortung und Verbindlichkeit wie auch die Haltung der in der Einrichtung verantwortlich Tätigen hervorheben und verdeutlichen soll.

Im Sinne der Waldorfpädagogik berücksichtigen die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen die Kinderrechte, die sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ableiten lassen und achten in all ihren Überlegungen und Handlungen darauf, die Würde der ihnen anvertrauten Kinder zu achten und deren Wohl zu gewährleisten.

2. Schutzauftrag zum Kindeswohl

Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit der Lebensrealität sorgen zu können.

Wesentliche Voraussetzung für das Kindeswohl ist eine ausreichende Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse. Werden Vitalbedürfnisse, soziale Bedürfnisse und Entwicklungsbedürfnisse ausreichend erfüllt, kann davon ausgegangen werden, dass sich ein Kind körperlich, seelisch und geistig gesund entwickelt und seine Fähigkeiten und Fertigkeiten altersentsprechend entfalten kann.

Um die Tragweite von Kindeswohlgefährdung zu erfassen, muss die Bedeutung von Kindeswohl stets in Beziehung zur ganzen Kindheit, der Jugend bis hin zur Erwachsenenreife im Blick behalten werden.

Der Schutzauftrag des Kindeswohls stellt sich gleichwertig neben den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und ist folglich für alle Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung bindend und erfordert, jegliche Gewalt gegenüber Kindern zu vermeiden, zu unterbinden und im Bedarfsfall zu intervenieren. Im Sinne des Schutzauftrages möchten wir an dieser Stelle nicht darauf verzichten, die verschiedenen Formen von Gewalt differenziert zu betrachten.

Physische Gewalt

Einem oder mehreren Kindern werden körperliche Schmerzen zugefügt oder eigene körperliche Fähigkeiten werden eingeschränkt. Unter Physischer Gewalt ist auch zu verstehen, wenn Kinder der körperlichen Kraft eines anderen ausgesetzt sind oder persönliche Dinge von anderen zerstört werden.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt hat viele Facetten, dazu gehört Kinder abzulehnen, zu beschämen, sie anzuschreien, dauerhaft zu kritisieren, sie zu demütigen oder herabzusetzen. Ebenso kann bereits von Gewalt gesprochen werden, wenn Kinder ausgenutzt, bedroht oder ihnen Schuldgefühle eingeredet werden. Auch das Isolieren von der Gemeinschaft, das Bedürfnis von Zuwendung zu ignorieren, Überbehütung, Überforderung und Angriffe auf das Selbstwertgefühl sind stille Formen von Gewalt.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch ist zu verstehen, wenn Täter*innen ihre Macht und ein bestehendes Vertrauensverhältnis ausnutzen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt ist gekennzeichnet von der Anwendung von Gewalt, geplantem Handeln, der Befriedigung des Täters oder der Täterin als Zweck, mangelndem Einfühlungsvermögen, Degradierung des Opfers und dem Gebot der Geheimhaltung.

Strukturelle Gewalt

Gewalt kann auch durch ein nicht funktionierendes System der Einrichtung selbst ausgelöst werden, indem bestimmte Rahmenbedingungen nicht gewährleistet sind und dadurch Stressfaktoren von Verantwortlichen unbewusst begünstigt werden. Als mögliche Auslöser müssen folglich auch Faktoren, wie z.B. Personalmangel, unzureichendes Fachwissen, Überlastung oder fehlende Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in den Blick genommen werden. Um derartigen Gefährdungssituationen frühzeitig entgegen zu wirken, besteht eine sogenannte Meldepflicht. (siehe 3.)

Um als Kindertageseinrichtung unserem Schutzauftrag nach §8a SGB VIII gerecht werden zu können, müssen die in unserer Einrichtung Tätigen, vorliegendes Schutzkonzept sowie den Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung kennen, um in Gefährdungslagen professionell reagieren zu können. Die verantwortlichen Fachkräfte der Einrichtung sind im Rahmen ihrer Tätigkeit bei uns verpflichtet, an einer Fortbildung zum Schutzauftrag und dem Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung teilzunehmen.

Es besteht eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. §8a Abs 4 SGB VIII und § 72a Abs. 2 SGB VIII) zwischen dem Waldorfkindergarten Welzheim und dem zuständigen Jugendamt des Rems-Murr-Kreises.

3. Meldepflicht

Die Trägerverantwortlichen des Vereins stehen in der Verantwortung, Ereignisse und negative Entwicklungen dem zuständigen Landesjugendamt zu melden, wenn diese gegeben sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch bereits strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, bei denen davon auszugehen ist, dass das Kindeswohl innerhalb der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann. (§47 SGB VIII)

Die Fachkräfte stehen im Rahmen einer Informationspflicht in der Mitverantwortung, in dem sie die Trägerverantwortlichen über derartige Gegebenheiten in Kenntnis setzen müssen.

4. Unser Verständnis von Prävention

Um der Gefahr einer Kindeswohlgefährdung in unserer Einrichtung sowie im familiären Umfeld der uns anvertrauten Kinder präventiv entgegen wirken zu können, berücksichtigen wir verschiedene Ebenen der Prävention. Die verantwortlich Tätigen des Waldorfkindergartens arbeiten bei der Präventionsumsetzung mit dem Instrument der Risikoanalyse. Fachkräfte und Trägervertreter können dadurch Schwachstellen der Einrichtung auf verschiedenen Ebenen erkennen, aber auch bestehende Potentiale stärken.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass die benannte Analyse von allen Fachkräften in Form einer inhaltlichen Auseinandersetzung selbst erarbeitet und dadurch bereits eine wesentliche Grundlage geschaffen wird, Gefährdungen zu minimieren. Die Risikoanalyse ermöglicht einen umfassenden Blick auf verschiedene Bereiche unseres beruflichen Handlungsfeldes, die stets eng miteinander verknüpft sind und eine professionelle Haltung der verantwortlich Tätigen einfordern.

4.1 Handlungsleitlinien auf personeller Ebene

4.1.1 Personelle Besetzung

- Wir achten auf eine ausreichend personelle Besetzung, die nicht unter unserem gewöhnlich festgeschriebenen Personalschlüssel liegt. In Ausnahmesituationen wie z.B. bei Krankheitsfällen von Mitarbeiterinnen wird schnellst möglich für eine Vertretung gesorgt oder im Bedarfsfall die Gruppengröße reduziert. Wenn nötig wird eine Notgruppe eingerichtet oder betreffende Gruppen geschlossen.
- Fortbildungsveranstaltungen und regelmäßig stattfindende Besprechungen werden so geplant, dass die Qualität der Betreuung nicht vernachlässigt wird und finden nach Möglichkeit innerhalb der Verfügungszeit des Kollegiums statt.

- Für ebenso bedeutsam erachten wir eine geeignete Qualifikation des zuständigen Personals, auf das bereits bei der Einstellung geachtet wird. Vor einer möglichen Einstellung finden Hospitationstage statt. Ebenso wird bereits im Vorstellungsgespräch das Thema Kinderschutz mitaufgenommen.
- Die Bereitschaft, sich fachlich fort- und weiterzubilden, stellt für uns eine Selbstverständlichkeit dar.
- Wir legen Wert darauf, die Einarbeitungszeit von Mitarbeiter*innen so eng wie möglich zu begleiten, so dass die Aufgaben und Zuständigkeiten verstanden und verantwortungsvoll ergriffen werden können. Die zugehörigen Gruppenkolleginnen stehen mit in der Verantwortung, dass die Einarbeitung gut gelingen kann, bestehende fachliche Standards nachvollzogen werden können und einer möglichen Überforderung entgegengewirkt werden kann. Ein festgeschriebenes Einarbeitungskonzept steht aktuell noch aus.
- In festgeschriebenen Stellenbeschreibungen können die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten nachgelesen werden.
- Im Rahmen der Einstellung legen neue Mitarbeiter*innen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor und unterschreiben die einrichtungsspezifische Selbstverpflichtungserklärung.

4.1.2 Selbstverpflichtungserklärung

Bei der Einstellung wird den neuen Mitarbeiter*innen eine Selbstverpflichtungserklärung vorgelegt, die mit Unterzeichnung eine Verbindlichkeit schaffen soll. Diese wurde im Kollegium gemeinsam erarbeitet und enthält acht Kernaussagen. Diese ist dem Anhang beigelegt.

4.1.3 Austausch, Reflexion und Weiterbildung

Wir legen Wert auf einen wertschätzenden Umgang und eine positive Grundstimmung. Nicht nur im Umgang mit den Kindern, auch innerhalb des Kollegiums und des Vorstandes ist Wertschätzung und Vertrauen die Grundvoraussetzung unserer Zusammenarbeit. Fehler dürfen gemacht werden und sollen nicht tabuisiert werden. Jede/r soll äußern können, wenn ihn etwas bedrückt, aber auch die Bereitschaft bringen, vorhandene Ressourcen dem Kollegium zur Verfügung zu stellen.

Von den Fachkräften wird erwartet, das eigene Fachwissen mit dem Kollegium zu teilen, damit Kollegium und Kinder im Gruppenalltag davon profitieren können. Dazu nützen wir einen regelmäßigen Austausch in Form von organisatorischen und pädagogisch-inhaltlichen Besprechungen im Kreise des Kollegiums und nehmen uns Zeit für Selbstreflexion. Zusätzlich findet einmal im Monat eine gemeinsame Sitzung des Kindergartenvorstandes und Vertretern des Kollegiums statt.

Die Bereitschaft, sich fachlich fort- und weiterzubilden wird nach Möglichkeit unterstützt. Ebenso wird erwartet, dass sich alle Beteiligten aktiv einbringen, um professionelle Standards zu schaffen und weiterzuentwickeln. Pädagogische Tage zu festgelegten Themen finden 1-2x jährlich innerhalb unserer Schließungstage statt.

4.2 Handlungsleitlinien auf räumlicher Ebene

4.2.1 Räumlichkeiten und Nutzung

- Die Außentüre des Kindergartengebäudes wird während den Betreuungszeiten im Haus mit Hilfe einer Kindersicherung so gesichert, dass sie nicht von den Kindern allein betätigt werden kann. Nach der morgendlichen Bringzeit wird diese von einer dafür benannten, verantwortlichen Person so eingestellt, dass keine fremden Personen Zugang zu den Räumlichkeiten des Kindergartens haben. Eltern und Besucher müssen die Klingel benutzen.

- Bei der Raumnutzung wird darauf geachtet, dass die von den Kindern genutzten Räume nicht abschließbar sind. Es werden keine abgeschiedenen Räume als Spielräume ausgewiesen oder ohne Beisein von Erwachsenen genutzt.
- Auf dem Weg vom Kindergartengebäude in den Garten und zurück werden die Kinder von Mitarbeiter*innen begleitet.
- Eine externe Doppelnutzung des vorhandenen Mehrzweckraumes innerhalb des Kindergartengebäudes findet nur nach vorheriger Absprache und außerhalb der Betreuungszeiten statt.

4.2.2 Informationsfluss und Dokumentation

- Begleitet eine Fachkraft Kinder in den Sanitärbereich oder bietet Aktivitäten außerhalb des Gruppenraumes an, informiert sie stets die zweite Fachkraft darüber.
- Allen pädagogisch Tätigen muss bekannt sein, zu welchem Zeitpunkt sich Besucher oder auch Handwerker im Haus aufhalten. Für einen entsprechenden Informationsfluss ist die Kindergartenleitung bzw. die entsprechende Stellvertretung verantwortlich.
- Die Trägerverantwortlichen führen eine aktuell Schlüsselliste, diese ist der Kindergartenleitung bekannt.

4.3 Handlungsleitlinien für die pädagogische Alltagsgestaltung

Waldorferziehung versteht sich als eine Erziehung zur Freiheit. Den Kindern soll der Raum und die Möglichkeit gegeben werden, sich zu selbstverantwortlichen, tatkräftigen freien Erwachsenen zu entwickeln. In der Begleitung und Unterstützung der in aufeinander aufbauenden Phasen verlaufenden Entwicklung, achten wir sorgfältig auf die Anliegen und Äußerungen der Kinder, nehmen sie ernst und berücksichtigen sie bei den Entscheidungen im Kindergartenalltag.

4.3.1 Sicherung von Kinderrechten

Da Kinder für ihre gesunde Entwicklung verlässliche, tragfähige und liebevolle Beziehungen brauchen, arbeiten wir in festen Gruppen. Die Erzieher*innen bauen zu den Kindern enge Kontakte auf, pflegen und reflektieren diese sorgfältig und schaffen eine verlässliche Vertrauensbasis. Diese Vertrauensbasis, die sich sowohl in der direkten Beziehung zum Kind, wie auch in der Verlässlichkeit der äußeren Umstände wie Raumgestaltung, Materialanordnung, Gruppenkonstellationen, verlässlichem Tagesablauf und verbindlichen Regeln wiederfindet, ermutigt die Kinder, sich bei Fragen, Ängsten oder Unsicherheiten direkt an die ihnen vertrauten Personen zu wenden, die ihnen unmittelbar Schutz und Hilfe bieten können. Es ist die Aufgabe der Fachkräfte sich für diese einzusetzen, auf Missstände aufmerksam zu machen und zu intervenieren. (Weitere Ausführungen Kapitel 5)

4.3.2 Umgang mit Nähe und Distanz

Die Grundbedürfnisse des Kindes umfassen Vitalbedürfnisse wie Essen, Schlafen, Kleidung, Obdach und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation. Daraus ergeben sich für die Fachkräfte folgende verbindliche Handlungsleitlinien im Umgang mit Nähe und Distanz:

- Die Mitarbeiter*innen wissen um die sensiblen Körperzonen und respektieren das individuelle Schamgefühl des einzelnen Kindes. Entsprechende Körperteile werden benannt und nur bei Erlaubnis berührt. Auf die Verwendung von Kosenamen für Geschlechtssteile verzichten wir bewusst.

- Besonders sensible Situationen wie Wickeln, Körperpflege oder das Begleiten von Toilettengängen werden ausschließlich von Fachkräften übernommen, die den Kindern vertraut sind.
- Die jeweiligen Fachkräfte informieren die Gruppenkolleginnen bevor sie sich mit Kindern in Wickersituationen begeben, Toilettengänge begleiten oder diese in Räume außerhalb des Gruppenraumes begleiten.
- Über Schlafen, Essen und den Zeitpunkt des „Trockenwerdens“ entscheidet jedes Kind selbst. Wir Fachkräfte können Impulse und Hilfestellung geben und achten auf die Signale, die das Kind sendet. Dies gelingt uns durch eine professionelle Beobachtung des einzelnen Kindes.
- Wir möchten Kindern Rückzugsräume ermöglichen, in denen sie einem unbeobachteten Spiel nachgehen können. Dabei sind wir uns unserer Aufsichtspflicht bewusst und achten darauf, diese nicht zu vernachlässigen.
- Wir achten auf die Signale des Kindes und ein bestehendes mögliches Bedürfnis nach Körperkontakt und versuchen dies durch körperliche Nähe des Erwachsenen zu ermöglichen. Dabei stehen ausschließlich die Bedürfnisse von Kindern im Vordergrund. Fachkräfte sollen aber auch ihre eigenen Grenzen bezüglich körperlicher Nähe im Umgang mit Kindern wahren können.

4.3.3 Berücksichtigung von sozialer Teilhabe und Entwicklung

Jeder Mensch hat ein Bedürfnis nach sozialer Teilhabe und Entwicklung. Deshalb ist es uns wichtig,

- den verschiedenen Lebensformen der Familien unserer Kindergartengemeinschaft und ihrer Lebensentwürfe offen gegenüber zu treten.
- uns für die individuellen Lebensgeschichten der uns anvertrauten jungen Menschen und ihrer Familien zu interessieren
- die individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes zu berücksichtigen, auf seine Grenzen zu achten und eine mögliche Überforderung zu vermeiden.
- unser professionelles Handeln auf die Stärken und Ressourcen der uns anvertrauten Jungen und Mädchen zu richten
- in der Gestaltung unseres Tagesablaufs darauf zu achten, dass sie innerhalb eines vertrauten wiederkehrenden Rhythmus alters- und entwicklungsgerechte Erfahrungen machen können und dieses aktiv mitgestalten können. In der Alltagsgestaltung versuchen wir den Kindern durch vielfältige Möglichkeiten Beteiligung zu ermöglichen. Ausführungen dazu sind in unserer pädagogischen Konzeption nachzulesen (www.waldorfkindergarten-welzheim.de)
- unsere Aufgabe als Fachkräfte auch darin zu verstehen, sich für die Bedürfnisse des Kindes auch außerhalb den Kindergartengruppen einzusetzen, auf Missstände aufmerksam zu machen und zu intervenieren. (Siehe Kapitel 5)

4.3.4 Grenzen und Strukturen

Um einen geregelten Tagesablauf und ein wertschätzendes und freundliches Miteinander als Grundlage der Gruppengemeinschaft leben zu können, gibt es nicht verhandelbare Grundregeln. Wir fordern die Einhaltung dieser Regeln ein und senden klare Signale, dass diese nicht verhandelbar sind. Darüber hinaus gibt es Regeln zur Orientierung innerhalb des Tagesablaufes, die hinterfragt werden dürfen oder zum Wohle der Gemeinschaft veränderbar sind.

Wenn die Konfliktfähigkeit von Kindern nicht ausreicht, Streitigkeiten selbst zu lösen, sehen wir uns in der Verantwortung entsprechende Situationen aufzulösen. Dabei gehen wir als Erwachsene als Vorbild voran, legen Wert auf das Aufzeigen gesunder Grenzen und verstehen Grenzsetzung grundsätzlich als Aufgabe unserer täglichen pädagogischen Arbeit. Wir möchten die Kinder darin unterstützen, ihre eigenen Grenzen zu benennen. Angenehme und unangenehme Gefühle werden von uns ernst genommen und wir ermutigen die Kinder diese auch zu äußern. Dazu gehört auch, dass Nein-Sagen selbst zu üben und ein Nein von anderen zu akzeptieren.

4.3.5 Kindliche Sexualität

Wir möchten Kindern in einem geschützten Rahmen einen selbstbestimmten Umgang mit ihrer kindlichen Sexualität ermöglichen, ohne die Grenzen anderer zu verletzen. Wir berücksichtigen in unserer pädagogischen Arbeit die psychosexuellen Entwicklungsphasen des Kindes (ein sexualpädagogisches Konzept befindet sich aktuell in Bearbeitung)

4.4 Angestrebte Standards in der Zusammenarbeit mit Familien

Die Trägerverantwortlichen und das Kollegium versuchen ihre Arbeit möglichst transparent zu machen und legen Wert darauf, dass Abläufe und Entscheidungen bekannt gegeben und nachvollzogen werden können. Die Fachkräfte sowie das Vorstandsgremium nutzen dafür sowohl Aushänge an den Pinnwänden, Elternbriefe, Emails und regelmäßige Newsletter. Entscheidungen werden in unserer Einrichtung auf unterschiedlichen Ebenen getroffen: Gruppenintern, gruppenübergreifend, auf Leitungsebene, im Vorstandsgremium, an Elternabenden oder in Mitgliederversammlungen.

Ein Organigramm, welches die verschiedenen erforderlichen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Elternschaft auflistet, wird regelmäßig vom Vorstand des Kindergartens aktualisiert.

4.4.1 Beteiligungsformen der Familien

Unser Waldorfkindergarten bringt durch seine einrichtungsspezifische Gegebenheit einer Selbstverwaltung eine große Herausforderung für die Kindergartengemeinschaft mit sich. Die Satzung des Kindergartens sieht eine Beteiligung von Eltern als Voraussetzung für das Gelingen des Kindergartenbetriebes vor. Eltern können sich in verschiedenen Gremien oder durch direkte praktische Tätigkeiten beteiligen. Damit dies gelingen kann, ist eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit unumgänglich und die Bereitschaft, neue Impulse zu setzen, sind ausdrücklich erwünscht.

Darüber hinaus werden im Rahmen von Elternabenden und Aushängen Themenwünsche erfragt, die inhaltlich im Rahmen von Elternabenden aufgegriffen werden. Ebenso werden Eltern informiert, mit welchen aktuellen pädagogischen Themen sich das Kollegium beschäftigt. Dies kann durch Aushänge oder Kurzreferate erfolgen. Bei einem Elternabend wurde bereits die inhaltliche Auseinandersetzung des Teams zu Punkten des Kinderschutzes erläutert. Den Eltern steht das Kinderschutzkonzept in seiner schriftlichen Version zur Verfügung.

4.4.2 Beschwerdewege für Eltern

Unser Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder und wünschen uns bei Fragen, Problemen und Anliegen den direkten Kontakt. Alle Fragen der Eltern, auch die, die nicht ihre eigenen Kinder betreffen, nehmen wir zum Anlass einer sorgfältigen Abklärung im Kollegium. Wir bemühen uns Fragen, Problemen und Anliegen von seitens der Elternschaft zeitnah zu klären, beantworten Emails und rufen gerne zurück. Verläuft die Klärung eines Anliegens unzureichend, informieren die Fachkräfte die zuständige Gruppenleitung oder ggf. die Kindergartenleitung. Diese versucht das Anliegen im zeitnahen Austausch innerhalb des Kollegiums zu klären und ist verantwortlich für eine Rückmeldung an die Eltern oder arrangiert ein Gespräch.

Weitere Anliegen, die die alleinige Entscheidungskompetenz der Fachkräfte übersteigen oder einen erweiterten Blickwinkel von Trägerseite erfordern, können sowohl von Eltern als auch über die Fachkräfte mündlich sowie in schriftlicher Form an die Vorstandsmitglieder herangetragen werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Themen bei der jährlichen oder auch außerordentlichen Mitgliederversammlung anzumelden.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in unseren Kindergärten werden bereits zuständige Ansprechpartner (Fachkräfte, Elternbeiräte und Vorstandsmitglieder) namentlich benannt und die einrichtungsspezifischen Beschwerdewege aufgezeigt.

4.4.3 Erziehungspartnerschaft

Die Zusammenarbeit mit Eltern möchten wir im Sinne einer Erziehungspartnerschaft gestalten. Von Beginn an ist uns ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes wichtig. Ein gemeinsamer Blick auf das Kind findet in Aufnahmegesprächen, Entwicklungs- und Übergangsgesprächen statt. Ebenso wichtig scheint uns ein kurzer im Alltag stattfindender Austausch über aktuelle Gegebenheiten. Haben wir den Eindruck, dass das Kind innerhalb seines Lebensraumes in seiner körperlichen, geistigen oder sozialen Entwicklung eingeschränkt ist und die Familie Unterstützung benötigt, suchen wir zunächst das Gespräch mit den Eltern. Erhalten wir als Fachkräfte aus einem Gespräch Hinweise oder Informationen, die möglicherweise auf die Gefährdung des Kindeswohls hinweisen, wird die Kindergartenleitung informiert, die mit der zuständigen Fachkraft die vorgesehenen Schritte des weiteren Verfahrensablaufs in die Wege leitet.

5. Intervention und Verfahrensabläufe

Steht ein Verdacht oder eine Vermutung auf Kindeswohlgefährdung im Raum, muss zunächst unterschieden werden, ob es sich um Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII oder um eine Verletzung des Kindeswohls in Institutionen handelt. Im Folgenden möchten wir die Unterschiede im intervenierenden Verfahrensablauf verdeutlichen.

5.1 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Besteht ein Verdacht, dass Eltern ihrer Sorgepflicht nicht nachkommen und folglich eine Kindeswohlgefährdung droht, folgt ein aktives Handeln der Fachkräfte. Jede Fachkraft ist verantwortlich, die Kindergartenleitung zu informieren. Diese wird dann eine weitere verantwortliche Fachkraft des Kollegiums benennen, die den Fall gemeinsam mit ihr und durch Hinzuziehen einer insofern erfahrenen Fachkraft weiterbearbeitet.

Gemeinsam werden benannte Verantwortliche anhand einer Kinderschutzskala mögliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls in Betracht ziehen und das Gefährdungsrisiko abschätzen.

Die Kontaktdaten von in Frage kommender insofern erfahrener Fachkräfte des Einzugsgebietes des Kreisjugendamtes Rems-Murr sind in unserem Kinderschutzordner hinterlegt. In diesem findet sich außer dem vorliegenden Kinderschutzkonzept

- eine Übersicht über den vorgegebenen Verfahrensablauf
- Dokumentationsvorlagen
- Kinderschutzskala
- Kontaktdaten von verschiedenen Beratungsstellen und dem Fachdienst für Kindertageseinrichtungen

Die Verantwortung für eine weitere verbindliche Dokumentation eines Falles bleibt Aufgabe unserer Einrichtung. Eine hinzugezogene in Sachen Kindeswohl insoweit erfahrene Fachkraft steht den Fachkräften beratend zur Seite und kann auf entsprechende Hilfsangebote verweisen, die dann den Eltern als Auflage nahegelegt werden müssen. Dabei steht ebenfalls in unserer Verantwortung, zu überprüfen ob die Hilfsangebote ausreichen oder erneut Schritte nötig sind.

Besteht in einer akuten Krisensituation eine dringende Gefahr für das Kindeswohl und ist davon auszugehen, dass sich die Gefahr nicht abwenden lässt, muss das Jugendamt unmittelbar informiert werden, welches dann die weiteren Schritte einleitet.

5.2 Intervention bei Verdacht auf Verletzung des Kindeswohls in der Institution

Eine Verletzung des Kindeswohls kann sowohl unter Kindern entstehen sowie durch Mitarbeitende einem Kind gegenüber. Wird ein Verdacht ausgesprochen oder eine Situation als diese eingeschätzt, werden wir zunächst

versuchen zu klären, um welche Stufe eines Verdachtes es sich handelt und unterscheiden zwischen unbegründetem, vagen, begründetem oder erwiesenen Verdachtsfällen.

Jede Fachkraft hat die Aufgabe, wahrgenommene Anzeichen für jegliche Form von Gewalt gegenüber Kindern von seitens Mitarbeitenden oder durch Kinder der zuständigen Leitung bzw. ihrer Stellvertretung mitzuteilen.

5.2.1 Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

- Richten sich Wahrnehmungen gegen die Leitung, ist in diesem Falle der Vorstand zu informieren.
- Es wird allen Vorhaltungen nachgegangen und bei Grenzüberschreitungen die genaue Sachlage geprüft.
- Wir bemühen uns um einen transparenten Umgang und dokumentieren die Sachlage und einzelne erfolgte Handlungsschritte.
- Bei tatsächlichen Hinweisen ziehen wir eine Beratungsstelle oder die Fachberatung hinzu, um ein weiteres Verfahren abzustimmen.
- Es werden alle Vorkehrungen getroffen, dass sich eine solche Situation nicht wiederholt.
- Die Leitung veranlasst eine räumliche Trennung und sorgt dafür, dass der/die entsprechende Mitarbeitende keinen alleinigen Kontakt zu dem Personenkreis hat.
- Auch bei einem Verdacht informieren wir die Sorgeberechtigten.
- In Zusammenarbeit mit dem Träger müssen arbeitsrechtliche Schritte geplant und ausgesprochen werden.
- Grenzüberschreitendes Verhalten muss abgemahnt werden.
- Die Rehabilitation einer zu Unrecht verdächtige*r Mitarbeitende ist Aufgabe des Vorstandes.

5.2.2 Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung durch Kinder

- Beobachten wir ein übergriffiges Verhalten unter Kindern, sprechen wir als erstes mit den Betroffenen und anschließend mit dem übergriffigen Kind ggf. mit weiteren Kindern, wenn diese den Übergriff gesehen haben.
- Die Kindergartenleitung übernimmt gemeinsam mit dem zuständigen Kleinteam das weitere Vorgehen, informiert den Vorstand und nimmt ggf. Fachberatung in Anspruch.
- Wir informieren beide Elternteile, die des betroffenen und die des übergriffigen Kindes.
- Das gesamte Team der Einrichtung wird über den Vorfall informiert.
- An Gesprächen mit Beteiligten nehmen immer zwei Fachkräfte ggf. noch eine Fachberatung teil.
- Die betroffene Kindergruppe wird kindgerecht an bestehende Regeln erinnert und darin bestärkt ihre persönlichen Grenzen aufzuzeigen und um Hilfe zu bitten.
- Auch in einem solchen Fall dokumentieren wir die Situation, Aussagen und Handlungen von Beteiligten.

5.2.3 Umgang mit einem betroffenen Kind

Wir führen zunächst ein Vier-Augen-Gespräch mit dem betroffenen Kind und lassen uns die Situation von ihm erklären. Dabei signalisieren wir dem Kind, dass wir es ernst nehmen, trösten es und bieten ihm Raum für seine Gefühle. In einem solchen Gespräch heben wir stärkende Anteile hervor:

- Positives Hervorheben (z.B. seine Gegenwehr durch Sprache oder Mimik und Gestik)
- Bestärken es, dass es sich uns anvertraut und sich Hilfe holt
- Achten darauf, dass sich das Kind nicht selbst die Schuld zuschreibt
- Betonen, dass wir es schützen und für es Partei ergreifen werden
- Bestätigen das Fehlverhalten des übergriffigen Kindes und dass wir diesem nachgehen werden

5.2.3 Umgang mit einem übergriffigen Kind

In einem zweiten Schritt sprechen wir mit dem übergriffigen Kind, um die Einsicht in sein Fehlverhalten zu fördern. Mit dieser Maßnahme möchten wir zum einen das betroffene Kind schützen und dem übergriffigen Kind die Möglichkeit geben, aus eigenem Antrieb zukünftig derartige Verhaltensweisen zu unterlassen. Dabei versuchen wir:

- die Sicht des betroffenen Kindes zu vermitteln.
- als Bezugspersonen entschieden aufzutreten und klar zu vermitteln, dass wir ein derartiges Verhalten nicht tolerieren.
- dem Kind die Möglichkeit zu geben, seine Sicht der Dinge zu erklären.
- das Kind nicht zu übergehen oder ihm das Gefühl zu geben, es ungerecht zu behandeln.
- dem Kind zeitlich begrenzte der Situation angepasste und angemessene Konsequenzen anzukündigen und diese umzusetzen.
- dem Kind zu vermitteln, dass wir ihm zutrauen, dass sich eine solche Situation nicht wiederholt.
- das Kind mit Hilfe von Konsequenzen und Zutrauen zu unterstützen und auf eine Bestrafung zu verzichten.
- zu vermeiden, dass die Situation schnell vergessen und vergeben wird. Daher fordern wir auch keine Entschuldigungen ein.
- allein das Verhalten abzulehnen, aber das Wesen und die Person des Kindes trotz des Vorfalls zu schätzen.

6. Aufarbeitung

Als unabdinglich ist für uns eine professionelle Aufarbeitung mit allen Beteiligten und einer externen Beratung, wenn trotz aller präventiven Vorkehrungen ein Fall von Gewalt, sexualisierter Gewalt oder Missbrauch auftritt. Bei grenzverletzendem Verhalten und Übergriffen achten wir auf eine transparente Aufarbeitung und nutzen die der Einrichtung zur Verfügung stehenden Unterstützungsangebote.

Kommt es zu einer Situation, in der Kinder oder Mitarbeitende falsch beschuldigt werden, ist es unsere Verantwortung mit Sorgfalt

- Eltern, Kollegium, Kinder, Trägerschaft entsprechend zu informieren und so der Verdacht vollständig ausgeräumt werden kann.
- Mit betroffenen Personen zu besprechen, was diese noch benötigen um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen.
- Professionelle Begleitung durch eine externe Beratung für Mitarbeitende einzufordern

Hat sich ein Fall als bestätigt erwiesen, stehen Träger und Kollegium vor der wichtigen Aufgabe zu prüfen, wie es zu einer solchen Situation kommen konnte. Dabei ist es bei einer professionellen Aufarbeitung unabdingbar, sich externe Unterstützung zu holen und sich u.a. folgenden Fragen zu stellen:

Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?

Welche Strukturen haben diesen möglich gemacht oder begünstigt?

Welche Muster haben den Vorfall begünstigt?

Welche Verantwortlichkeiten wurden nicht wahrgenommen?

Welche präventiven Maßnahmen wurden vernachlässigt?

An welcher Stelle wurde falsch reagiert?

Von grundlegender Bedeutung ist, dass eine zielführende Aufarbeitung nur gelingen kann, wenn diese als Gesamteinrichtungsaufgabe wahrgenommen wird.

Anhang

Selbstverpflichtungserklärung für die Arbeit mit Kindern im Waldorfkindergarten Welzheim

1. Ich verpflichte mich, Kindern ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten, höre ihnen zu, achte auf das bewusste Wahrnehmen des einzelnen Kindes und lehne abwertendes Verhalten ab.
2. Ich achte auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber den mir anvertrauten Kindern und richte mein professionelles Handeln danach aus, ihre individuellen Grenzen zu respektieren sowie auf ihre Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
3. Ich setze mich dafür ein, dass in der Arbeit mit Kindern Vernachlässigung, Diskriminierung und jeglichen anderen Formen der Gewalt verhindert und entgegengewirkt werden.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst, missbrauche meine Rolle nicht und setze mich dafür ein, die mir anvertrauten Kinder vor sexualisierter Gewalt und sexuellen Kontakten zu schützen.
5. Ich achte auf mögliche Grenzüberschreitungen durch in der Einrichtung verantwortlich Tätige und setze mich dafür ein, dass im Verdachtsfall das Gespräch gesucht und bei konkreten Anlässen umgehend kompetente Ansprechpartner hinzugezogen werden und eine Aufarbeitung in die Wege geleitet wird.
6. Ich nehme meinen Schutzauftrag zum Kindeswohl ernst und gehe möglichen Anzeichen zur Vernachlässigung oder Gewalt nach. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern vermute, wende ich mich umgehend an die Kindergartenleitung bzw. ihre Stellvertretung, dass diese im Bedarfsfall die nötigen Schritte eines Verfahrensablauf nach § 8a in die Wege leiten können.
7. Das aktuelle Schutzkonzept der Einrichtung ist mir bekannt und ich versichere aktiv danach zu handeln. Ebenso bin ich bereit meine Fachkompetenz einzubringen und das bestehende Schutzkonzept auf der Grundlage von fachlichen Standards mit dem Kollegium weiterzuentwickeln.
8. Ein polizeiliches Führungszeugnis habe ich dem Träger der Einrichtung im Rahmen des Einstellungsverfahrens vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

Literatur

Vereinigung der Waldorfkindergärten Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe Schutzkonzept. Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen

Maywald, J. (2019): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Herder. Freiburg

KVJS (2020): <https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/kinderschutz>

Arbeitshilfen aus Fortbildungsmodulen „Kindertageseinrichtungen als sicherer Ort für Kinder und Erwachsene“
Vereinigung der Waldorfkindergärten Baden-Württemberg e.V. (Januar-Juli 2021)